

oder Schullehrer selbst den Stempelbetrag, so können Sie versichert sein, meine Herren, daß er darin keine große Last finden wird, denn er ist froh, eine Stelle oder eine mit besserem Gehalte bekommen zu haben, und er sieht die einmalige Abgabe nicht an. Ich wollte es den Geistlichen und Schullehrern gönnen, wenn sie von dieser Abgabe ganz befreit werden könnten; so lange aber andere Angestellte außer den Geistlichen und Schullehrern die Stempelsteuer bei der Anstellung zu bezahlen haben, scheint mir es doch unbillig zu sein, daß man eine Classe von Angestellten frei lasse. Die Gleichheit vor dem Gesetz scheint auch hier in Betracht gezogen werden zu müssen, und ich bleibe bei dem Satze, daß, was Einem recht ist, ist dem Andern billig. Es gibt sehr viele Stellen anderer Art, nicht bloß Kirchen- und Schulstellen, deren Inhabern es ebenso schwer wird, den Stempelbetrag zu leisten; allein sie können nicht dispensirt werden, und es tritt bei ihnen nicht der Fall ein, daß Jemand die Stempelsteuer für sie überträgt, wie bei den Geistlichen und Schullehrern. Es ist auch noch zu erwägen, daß andere Angestellte nach höhern Sätzen den Stempelimpost erlegen müssen, so daß z. B., wenn ein Schullehrer mit 160 Rthl. Einkommen 20 Ngr. zu entrichten hat, ein anderer Angestellter dagegen bei eben so viel Einkommen 2 Rthl. zu bezahlen hat. Diese Ungleichheit durch Wegfall der Stempelsteuer bei Geistlichen und Schullehrern noch weiter zu treiben, will mir nicht als recht und billig erscheinen. Wenn es gälte, die Stempelsteuer wegen der Anstellungen ganz und gar abzuschaffen, dann würde ich mit Freuden dafür stimmen. Endlich erlaube ich mir noch eine Anfrage: In der im Jahre 1840 erschienenen revidirten Taxordnung für die Gerichte, Advocaten und Notare heißt es im Nachtrage: „Die Schreibelöhne passiren allenthalben als Verläge, mithin auch da, wo eigentlich Gebühren nicht, sondern nur Verläge zu restituiren sind.“ Nun entsteht die Frage, ob unter den in §. 1 des Gesetzesentwurfs bezeichneten Verlägen, welche bei den niedern Instanzen erwachsen und von den Gemeinden bezahlt werden sollen, die Schreibelöhne begriffen sind? Es würde keinem Zweifel unterliegen, daß sie mit bezahlt werden sollen, wenn nicht in der Verordnung vom 10. December 1840 die Vorschrift, daß in Verwaltungssachen die revidirte Taxordnung ebenfalls zu befolgen sei, auf die Gebühren beschränkt wäre, ohne daß auch der Verläge gedacht. Dadurch entsteht ein Zweifel, der, wenn er bei der Ausführung, in praxi, vorkommt, allemal unangenehm ist, und gut würde es sein, wenn derselbe beseitigt würde, da nicht zu glauben ist, daß der Verlust der Administrativbehörden, der ihnen durch das Gesetz zugefügt wird, noch mehr erhöht werden soll durch den Wegfall der Restitution der Schreibelöhne. Es würde diesem Zweifel durch eine Erklärung Seiten der hohen Staatsregierung begegnet werden können, durch die Erklärung, daß unter den Verlägen, welche bei den niedern Instanzen ohne Unterschied, ob das Personal bei denselben fixirt ist, oder nicht, erstattet werden sollen, auch die taxordnungsmäßigen Schreibelöhne zu verstehen seien.

Referent D. G r o s s: Was den ersten Antrag des geehrten Sprechers anbelangt, so hat die Deputation sich bereits auf das

frühere allgemeine Herkommen bezogen, was in den im Bericht angezogenen Rescripten des vormaligen Kirchenraths anerkannt ist. Daß hierbei eine Ungleichheit zwischen den weltlichen Angestellten und den Geistlichen und Schullehrern besteht, ist nicht zu leugnen; allein die Deputation fand es bedenklich, den letztern eine neue Verpflichtung aufzulegen, welche ihnen bisher nicht angefallen wurde. Auch ist die Behauptung nicht zuzugestehen, daß schon bisher in vielen Fällen die Geistlichen und Schullehrer zu Entrichtung des Stempelbetrags ihrer Vocationen verpflichtet gewesen wären. Die Worte der ergangenen Ministerialverordnungen thun dies ausdrücklich dar. Ich halte hiernach die Deputation für gerechtfertigter, daß sie eher beantragt hat, diesen Stempelbetrag ganz in Wegfall zu bringen, als die Geistlichen und Schullehrer zu einer neuen ihnen bisher nicht angefallenen Entrichtung zu nöthigen. Was den zweiten Antrag betrifft, daß die Schreibgebühren als Verläge betrachtet werden möchten, so hat die Deputation hierüber keinen Zweifel gehabt.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich habe den Herrn Bürgermeister Bernhaldi zu fragen: ob Sie dies als Antrag betrachtet wissen wollen?

Bürgermeister Bernhaldi: Nein.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Was die zweite Frage wegen der Schreibelöhne betrifft, muß das Ministerium Bedenken tragen, eine Erklärung abzugeben. Man hat sich in diesem Gesetzesentwurf an die Vorschrift der Landgemeindeordnung gehalten, worin eine specielle Bestimmung hierüber fehlt, und es möchte doch wohl kaum thunlich sein, daß man die Grenzlinie zwischen den Verlägen und Gebühren in einem speciellen Gesetz bestimmte. Was aber den ersten Gegenstand wegen des Vocationstempels betrifft, so kann ich nicht umhin, gegen den Antrag der Deputation Einiges zu bemerken. Sie ist davon ausgegangen, daß die Vocationen im öffentlichen Interesse ausgestellt würden; das möchte ich mir aber zu bezweifeln erlauben. Die Vocation ist nichts Anderes, als eine Bestallungsurkunde, die Ausfertigung darüber, daß und mit welchen Rechten eine gewisse Person eine gewisse Stelle erhalten hat. Es bezweckt diese Urkunde eine Garantie für solchen gegen die Anstellungsbehörde und die Gemeinde, sie ist daher in dem Interesse des Angestellten begründet. Dieser Grundsatz ist auch im Stempelmandate festgehalten worden; der Stempel muß vom Angestellten selbst getragen werden. Hinsichtlich der Vocation der Geistlichen findet eine Ausnahme statt, aber nicht eine specielle Ausnahme wegen des Vocationstempels, sondern eine ganz allgemeine. Es ist nämlich in der Verfassung begründet und durch das Regulativ von 1799 bestätigt worden, daß die Kirchengemeinden alle und jede Besetzungs- und Anstellungskosten, welche bei Besetzung eines geistlichen Amtes vorkommen, zu tragen haben. Diese Kosten beliefen sich vormalig sehr hoch, sie konnten, abgesehen von den Transportkosten, die Summe von 50 Thln. übersteigen, wie bloß dann für eine Mahlzeit, nach dem Vermögen des Kirchenärars, bis zu 16 Thln. nachgelassen war. Die Gesetzgebung aber hat sich seit dem Jahre 1832 zur Aufgabe gestellt, die Lasten der Gemeinden hierin zu vermindern, und es ist Stück für